



KOA 1.950/19-029

# Bescheid

## I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt auf Antrag von **Alexander Walzel**, geb. am 12.06.1992, gemäß § 9 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015 fest, dass es sich bei dem von ihm bereitgestellten Videoportal unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/aquamarin> auf dem YouTube-Kanal „Aquamarin“ um einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G handelt, der gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G anzeigepflichtig ist.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 28.09.2018, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, beantragte Alexander Walzel (Antragsteller) die Feststellung, ob es sich bei dem YouTube-Kanal „Aquamarin“ unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/aquamarin> um einen anzeigepflichtigen audiovisuellen Mediendienst (auf Abruf) handelt.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages vom 28.09.2018 sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

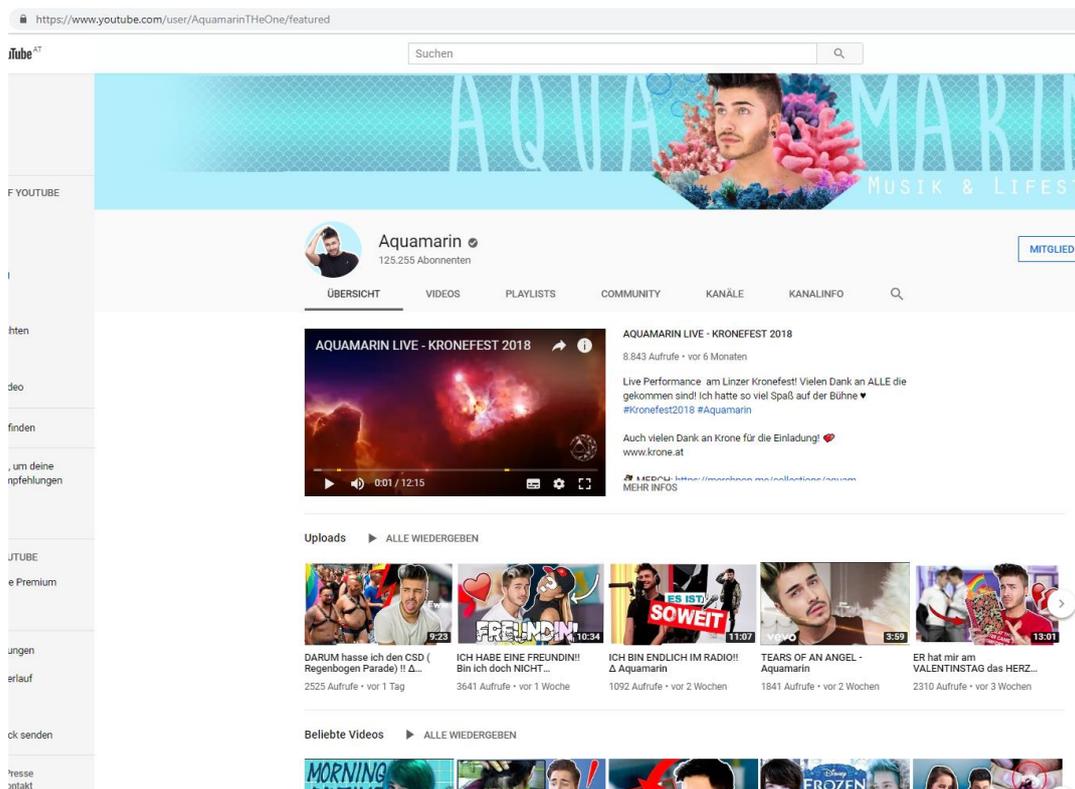
Der Antragsteller ist österreichischer Staatsbürger. YouTube-Kanal „Aquamarin“

Der Antragsteller gab bekannt, in unregelmäßigen Abständen Videos auf den YouTube-Kanal „Aquamarin“ unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/aquamarin> hochzuladen. Von Musikvideos bis zu Unterhaltungsvideos werde alles gepostet, worauf der Kanalhaber Lust und Laune habe. Der Kanal werde über das YouTube-Partnerprogramm monetarisiert.

Der YouTube-Kanal „Aquamarin“ wird zumindest seit dem 28.09.2018 bereitgestellt. Im Übersicht- und Video-Bereich des YouTube-Kanals „Aquamarin“ werden den Nutzern derzeit rund 760 Videos auf Abruf angeboten (Abbildung 1). Die verschiedenen Videos sind nach ihrer

Aktualität gereiht. Die Beiträge sind in der Regel zwischen ca. drei und 20 Minuten lang.

Die Beiträge umfassen Musikvideos sowie Unterhaltungsvideos. Es werden beispielsweise redaktionell gestaltete Weekly Vlogs gezeigt bei denen der Antragsteller die Zuseher zu Events mitnimmt und darüber hinaus auch seine Außenwelt filmt.



**Abbildung 1**

Der Antragsteller beschreibt seinen YouTube-Kanal „Aquamarin“ in der Kanalinfo unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/user/AquamarinTheOne/about> wie folgt:

*„Hallo!*

*Ich bin Aquamarin und komme aus Österreich.*

*Auf meinem Youtube Channel liegt der Fokus auf Musik und Kreativität - sei es in Form von selbst geschriebenen Community Songs oder eigenen englischen Songs. Aber auch Real Talk und Meinungsvideos zu Themen die mich beschäftigen werden wöchentlich hochgeladen.*

*Zwischendurch darf auch ein bisschen Comedy nicht fehlen! :)*

*Um meine Videos so real und ungeskriptet wie möglich zu halten binde ich auch gerne meine Freunde & Familie in lustige Challenges mit ein.*

*Kein Trend bleibt von mir Unerkannt! Nicht nur auf Youtuber sonder auch im Bereich Fashion und Styling.*

*Nicht zu vergessen bin ich ein großer Fan des Cosplay und schlüpfe gerne in die Rollen meiner Lieblingscharaktere!*

*JOIN THE MARINS ❤️“*

Die Beiträge werden zum Teil von eigenen Intros eingeleitet. So gibt es beispielsweise den Beitrag „BLAUE MEERJUNGFRAUEN – LEBKUCHEN DIY | FAIL DES TODES!! Δ Aquamarin“, der mit einem eigenen Vor- und Abspann versehen ist (Abbildung 2).

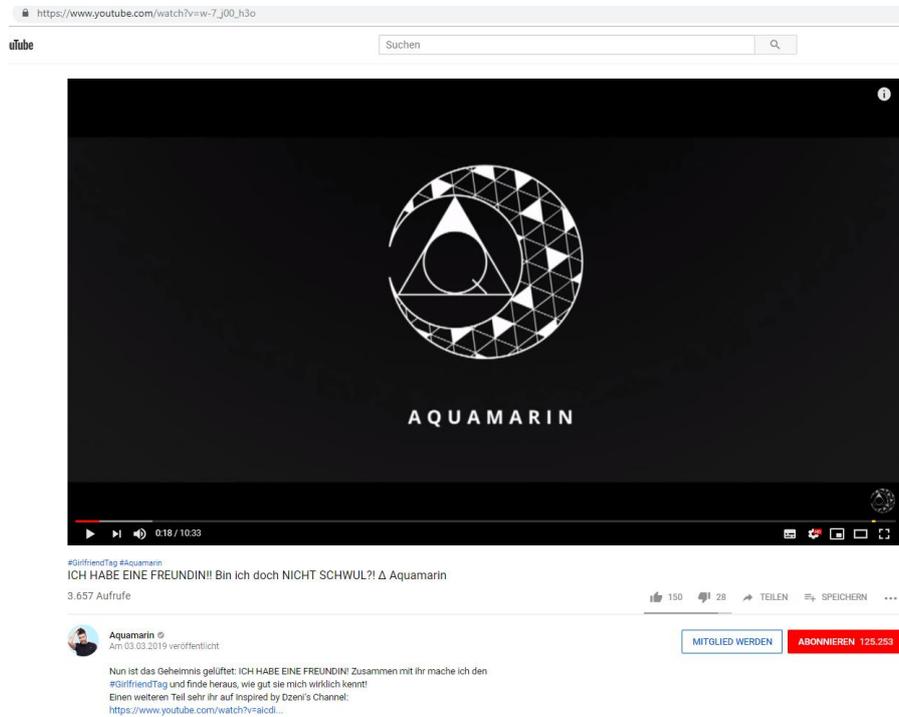


Abbildung 2

Einzelne Beiträge können kommerzielle Kommunikation enthalten:

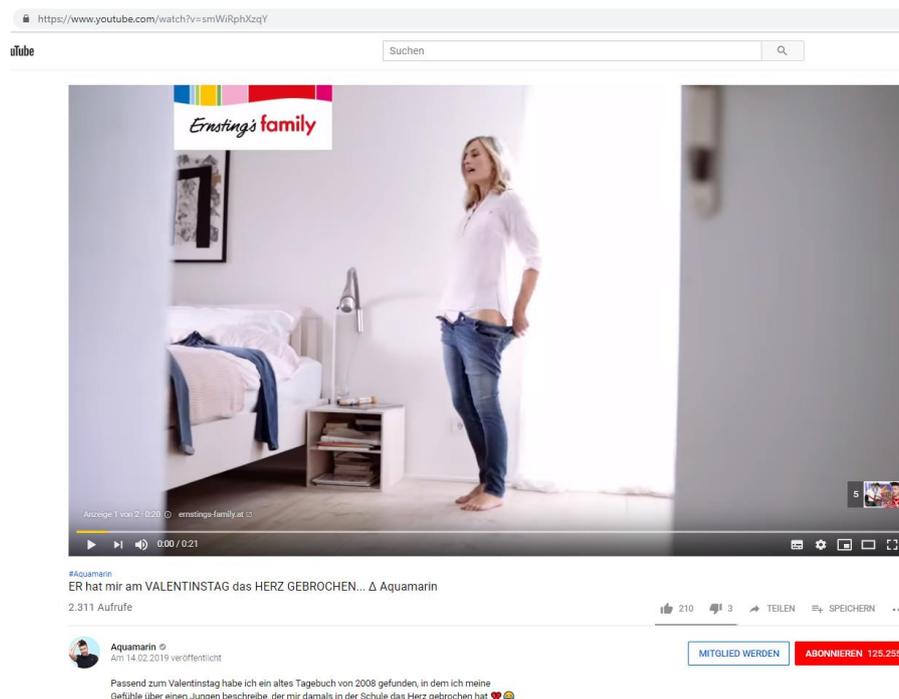


Abbildung 3

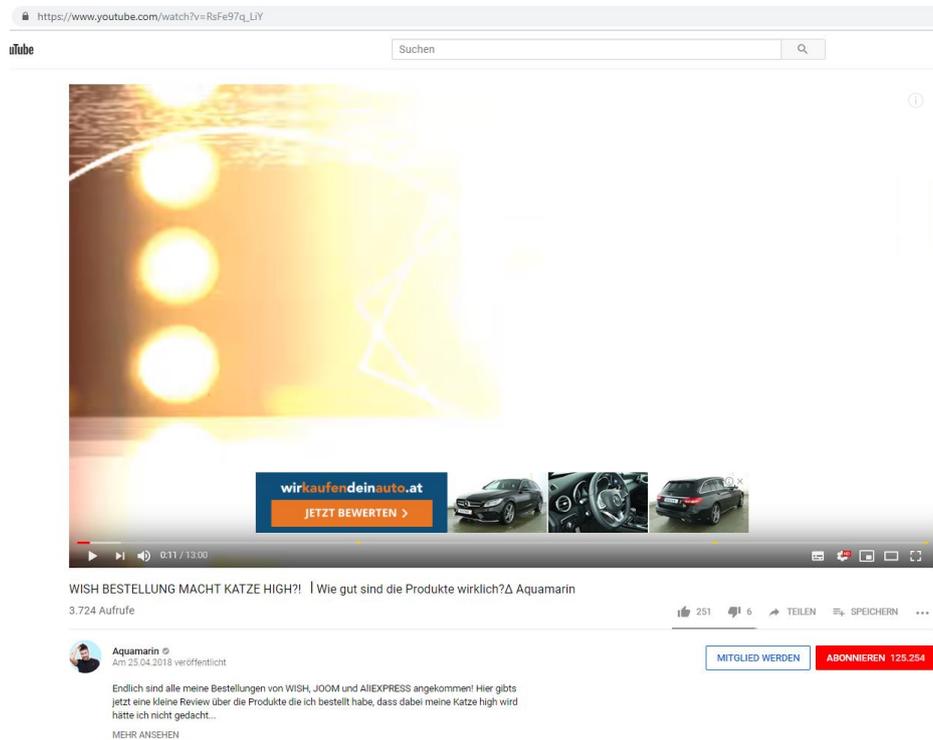


Abbildung 4

### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellung zum Antragsteller beruhen auf den von ihm gemachten Angaben.

Die Feststellungen zum YouTube-Kanal „Aquamarin“ sowie zu dem Zeitpunkt seit dem dieser jedenfalls angeboten wird, beruhen auf dem Vorbringen des Antragstellers sowie der behördlichen Einsichtnahme in das Videoportal.

## 4. Rechtliche Beurteilung

### 4.1. Rechtsgrundlagen und Behördenzuständigkeit

§ 2 AMD G lautet auszugsweise:

#### *„Begriffsbestimmungen*

*§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

*3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

[...]

30. *Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendienstanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist;*

[...]“

§ 9 AMD G lautet auszugsweise:

#### **„Anzeigepflichtige Dienste**

**§ 9.** (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.*

[...]

(8) *Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“*

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

#### **4.2. Zum Feststellungsantrag gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G**

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 84/2013 wurde die Regelung gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G geschaffen, die ausdrücklich die Möglichkeit der Erlangung eines Feststellungsbescheides darüber, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 AMD-G fällt, durch die KommAustria vorsieht.

#### **4.3. Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes**

Der Antragsteller begehrt die Feststellung, ob bei dem von ihm bereitgestellten Dienst unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/aquamarin> die Kriterien eines audiovisuellen Mediendienstes im Sinne von § 2 Z 3 und 4 AMD-G erfüllt sind.

Verfahrensgegenständlich ist daher die Frage, ob der Antragsteller unter der oben genannten Internetadresse einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G, hier einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf gemäß § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G anbietet, welcher der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegt.

Hinsichtlich des gegenständlichen Angebotes des Antragstellers ist daher jeweils das kumulative Vorliegen der gesetzlichen Kriterien nach § 2 Z 3 und 4 AMD-G zu prüfen.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend der Vorgabe der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL; vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. a bis d AVMD-RL sowie ErwG 16 bis 23 AVMD-RL) – kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss:

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV
- eines Mediendiensteanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung („Fernsehähnlichkeit)
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze.

Im Sinn des kumulativen Vorliegens der gesetzlichen Kriterien führt auch Erwägungsgrund 29 AVMD-RL Folgendes aus: *„alle Kriterien eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß seiner Definition und gemäß den Erläuterungen in den Erwägungsgründen 21 bis 28 sollten gleichzeitig erfüllt sein“*.

#### **4.3.1. Zur Dienstleistung**

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistungen einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen haben und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken erfolgen muss (*Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, S. 434*).

Als Dienstleistungen gelten insbesondere: a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung „in der Regel“ in gewisser Weise abstrakt und sehr weit zu verstehen. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung des Dienstleistungsempfängers an den Dienstleistungserbringer nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn 16 – *Bond van Adverteerders; Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Der Dienstleistungserbringer muss jedoch einen gewissen Erwerbszweck verfolgen (*Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N.; KommAustria 25.09.2012, KOA 1.950/12-042).

Der Antragsteller betreibt auf dem YouTube-Kanal „Aquamarin“ ein Videoportal. Das gegenständliche Angebot enthält diverse Formen der kommerziellen Kommunikation, wie beispielsweise Pre-/Mid-Rolls oder Bannerwerbung (Abbildungen 3 und 4). Damit finanziert sich der bereitgestellte Dienst auf die gleiche Weise wie eine Vielzahl von Mediendiensteanbietern – durch Einnahmen aus kommerzieller Kommunikation, die dem Mediendiensteanbieter von dritter Seite zufließen. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich audiovisueller Medien ein Entgelt (im klassischen Sinn) der Zuseher eher die Ausnahme darstellt. Eine Gewinnerzielung wird für die Einordnung als Dienstleistung nicht gefordert. Die KommAustria geht davon aus, dass der

Antragsteller mit der Produktion und der verbundenen Vermarktung der einzelnen Beiträge Einkünfte erzielt.

Damit ist das Kriterium der Entgeltlichkeit im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV als erfüllt zu betrachten (vgl. dazu EuGH, Rs. C-159/90, Slg. 1991, I 4685, Rn 24 bis 26) und stellen die angebotenen Dienst aus den genannten Gründen zweifellos jeweils eine wirtschaftliche Tätigkeit dar.

Auch die „kostenlose“ Zurverfügungstellung des Informationsangebots, was auf die überwiegende Mehrheit der angezeigten Abrufdienste zutrifft, schadet der Einordnung als Dienstleistung nicht (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Die KommAustria geht daher davon aus, dass es sich bei dem gegenständlichen Dienst des Antragstellers um eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV handelt.

#### **4.3.2. Zur redaktionellen Verantwortung**

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt.

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

*„20. Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“*

Der Begriff der redaktionellen Verantwortung wird im AMD-G jedoch nicht näher definiert, weshalb hier die Definition des Art. 1 Abs. 1 lit. c AVMD-RL herangezogen wird.

Art. 1 Abs. 1 lit. c AVMD-RL lautet:

*„c) „redaktionelle Verantwortung“ die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans im Falle von Fernsehsendungen oder mittels eines Katalogs im Falle von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf. Die redaktionelle Verantwortung begründet nicht zwangsläufig eine rechtliche Haftung nach innerstaatlichem Recht für die bereitgestellten Inhalte oder Dienste;“*

Gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. c AVMD-RL ist die „redaktionelle Verantwortung“ bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs zu verstehen. Mediendiensteanbieter ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden (Art. 1 Abs. 1 lit. d AVMD-RL).

Der Antragsteller ist laut eigenen Angaben Medieninhaber des gegenständlichen Videoportals und es bestehen auch keine Hinweise darauf, dass die Auswahl der Inhalte durch jemand anderen als den Antragsteller selbst erfolgt. Die redaktionelle Verantwortung des Antragstellers für die Gestaltung des gegenständlichen Dienstes ist daher zu bejahen.

#### **4.3.2.1. Zum Hauptzweck**

Für das Vorliegen des Hauptzwecks ist zu prüfen, ob die Bereitstellung von Sendungen den Hauptzweck des angebotenen Dienstes darstellt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Erkenntnis vom 19.02.2016, GZ W194-2009539-1/4E, das sich auf das Urteil des EuGH C 347/14 vom 21.10.2015, bezieht, zum Hauptzweck von Mediendiensten ausgeführt, dass es nicht maßgebend sein kann, ob sich die betreffende Website als Ganzes betrachtet auf die Haupttätigkeit eines Unternehmens bezieht oder auf eine Tätigkeit, die für das Unternehmen nur eine Nebenrolle spielt. Es ist daher entsprechend dem Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 lit. a Z i AVMD-RL bei der Prüfung, ob der betroffene Dienst als solcher und unabhängig von dem Rahmen, in dem er angeboten wird, den Hauptzweck hat, eine Sendung zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit bereitzustellen, von einem materiellen Ansatz auszugehen.

Folglich kommt es für die Bestimmung des „Hauptzwecks“ nicht auf das gesamte Leistungsspektrum eines Diensteanbieters an, sondern auf das abgrenzbare audiovisuelle Angebot.

Bei dem YouTube-Kanal unter <https://www.youtube.com/aquamarin> handelt es sich um ein eigenständiges, abgrenzbares Angebot, dessen Wesen es ist ausschließlich Videoinhalte verfügbar zu machen. Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass das Kriterium des Hauptzwecks hinsichtlich des gegenständlichen Videoangebotes erfüllt ist.

#### **4.3.2.2. Zur „Fernsehähnlichkeit“**

Weiters ist zu prüfen, ob mit dem Angebot Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung angeboten werden, kurz ob das Angebot fernsehähnlich ist. Die „Sendung“ ist in § 2 Z 30 AMD-G definiert als ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist (vgl. ausführlich BKS 13.12.2012, GZ 611.191/0005-BKS/2012; siehe auch Art. 1 Abs.1 lit. b AVMD-RL).

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) folgt die Definition der Sendung in § 2 Z 30 AMD-G der bestehenden Rechtsprechung der Regulierungsbehörden im Bereich des Fernsehens, auf die insoweit zurückgegriffen werden kann. Eine Mindestdauer ist nicht erforderlich. Im Bereich der Abrufdienste muss eine Vergleichbarkeit mit Form und Inhalten von Fernsehsendungen vorliegen, damit eine Sendung vorliegt.

Bei den hier relevanten Begriffsdefinitionen orientierte sich der Gesetzgeber, wie er in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ausdrücklich betonte, „strikt an den Vorgaben der Mediendiensterichtlinie“, sodass für das Begriffsverständnis auf die einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts, insbesondere auf Art. 1 AVMD-RL Bedacht genommen werden muss (vgl. VwGH 16.12.2015, Zl. 2015/03/0004).

Gemäß ErwG 24 AVMD-RL ist ein typisches Merkmal der Abrufdienste, dass sie „fernsehähnlich“ sind, d.h. dass sie auf das gleiche Publikum wie Fernsehsendungen ausgerichtet sind und der Nutzer aufgrund der Art und Weise des Zugangs zu diesen Diensten vernünftigerweise einen

Regelungsschutz im Rahmen dieser Richtlinie erwarten kann. Angesichts dieser Tatsache sollte zur Vermeidung von Diskrepanzen bei der Dienstleistungsfreiheit und beim Wettbewerb der Begriff „Sendung“ unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Fernsehsendungen dynamisch ausgelegt werden.

Der EuGH hat zum Erfordernis der Fernsehähnlichkeit in seinem Urteil vom 21.10.2015, C-347/14, *New Media Online GmbH*, im Wesentlichen festgehalten, dass die Einordnung von einzelnen Videos als "Sendung" im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit b AVMD-RL nicht erfordere, dass die komplette Kurzvideosammlung mit einem von einem Fernsehveranstalter erstellten kompletten Sendeplan oder Katalog vergleichbar, sondern dass nur eine Vergleichbarkeit von Videosequenzen wie den in Rede stehenden mit der Form und dem Inhalt von Fernsehprogrammen notwendig sei. Es schade auch nicht, dass sie von kurzer Dauer seien, weil das Fernsehprogrammangebot neben Programmen von langer und mittlerer Dauer auch Programme kurzer Dauer enthalte. Die Videos müssten sich lediglich wie ein Fernsehprogramm an ein Massenpublikum richten und bei diesem im Sinne des ErwG 24 AVMD-RL eine deutliche Wirkung entfalten. Die AVMD-RL ziele nach ihren ErwG 11, 21 und 24 darauf ab, dass in einem besonders wettbewerbsstarken Medioumfeld für Anbieter, die sich an das gleiche Publikum richten, die gleichen Regeln gelten würden und verhindert werde, dass audiovisuelle Mediendienste auf Abruf dem herkömmlichen Fernsehen gegenüber unlauteren Wettbewerb betreiben könnten. Eine solche Wettbewerbssituation bestehe etwa, wenn Beiträge von regionalen Fernsehsendern zum Abruf gestellt würden, da diese Videos in Wettbewerb zu den von den regionalen Fernsehsendern angebotenen Informationsdiensten träten. Dies gelte auch für kurze Videos, die Kultur- oder Sportveranstaltungen oder auf Unterhaltungsreportagen bezögen und insofern mit Musikkanälen, Sportkanälen sowie Unterhaltungssendungen im Wettbewerb stünden.

Die Beiträge auf dem YouTube-Kanal „Aquamarin“ umfassen Musikvideos und Unterhaltungsvideos. Es werden beispielsweise Weekly Vlogs gezeigt, die über ein „reines Online-Tagebuch-Format“ hinausgehen, da der Antragsteller die Beiträge redaktionell gestaltet, den den Zuseher zu Events mitnimmt und darüber hinaus auch seine Außenwelt filmt. Solche Beiträge kommen durchaus auch im Fernsehen vor und dienen vorwiegend der Unterhaltung der Zuseher und stellen als solche Sendungen dar. Insofern ist eine Vergleichbarkeit in Form und Inhalt der bereitgestellten Videobeiträge mit Fernsehsendungen gegeben.

#### **4.3.2.3. Zur allgemeinen Öffentlichkeit**

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die "allgemeine Öffentlichkeit" richtet. Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher technisch für jedermann abrufbar sein und es darf die Zugänglichkeit nicht auf einen exklusiven Adressatenkreis beschränkt sein.

Das Angebot unter <https://www.youtube.com/aquamarin> ist für jedermann frei abrufbar und richtet sich damit an eine unbestimmte Anzahl möglicher Zuseher und Nutzer. Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass die Sendungen der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt werden.

#### **4.3.2.4. Zum elektronischen Kommunikationsnetz**

Die Verbreitung erfolgt unter Nutzung des offenen Internets unter den Internetadressen <https://www.youtube.com/aquamarin> und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.

Zusammenfassend stellt die KommAustria daher fest, dass das auf dem YouTube-Kanal „Aquamarin“ unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/aquamarin> abrufbare Angebot des Antragstellers als audiovisueller Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G zu qualifizieren ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/19-029“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 13. März 2019

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)